

Frist

II/1-1005/203-94

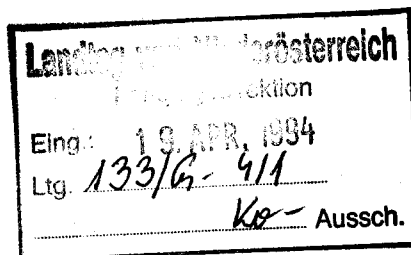
Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr.Schilk	DW 2520	19. April 1994
	Landsteiner	DW 2579	

Betrifft
 Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976,
 Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:



Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im wesentlichen die Anpassung der Bestimmungen über die Studienbeihilfe an die für Landesvertragsbedienstete geltenden Vorschriften und eine Regelung über das Ausmaß der Abfertigung bei Gleitpension nach den Bestimmungen des ASVG. Weiters sollen Zitierungsänderungen und Anpassungen an geänderte Gesetzesbestimmungen vorgenommen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 bis 5 (§ 15):

Durch die vorgesehenen Änderungen soll eine Angleichung an die Vorschriften für Landesvertragsbedienstete (§ 39 LVBG und LGB1.2200/8) erreicht werden.

Zu Art.I Z.6 (§ 40 Abs.11):

Aufgrund der Bestimmungen des § 253c ASVG ist es dem Bediensteten freigestellt eine Gleitpension in Anspruch zu nehmen. Durch die Einführung der Gleitpension kann nunmehr eine Alterspension vorzeitig in Anspruch genommen werden und die Berufstätigkeit trotzdem - mit herabgesetzten Beschäftigungsausmaß - fortgesetzt werden. Bei Anfall einer Abfertigung würden durch die Ermittlung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes der letzten 5 Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses, jene Bediensteten, deren

Beschäftigungsausmaß aus dem Grunde der Gleitpension herabgesetzt wurde, einen Nachteil erleiden. Für die Ermittlung der Abfertigung soll jenes Beschäftigungsausmaß herangezogen werden, mit dem der Bedienstete vor Inanspruchnahme der Gleitpension beschäftigt war.

Zu Art.I Z.7 bis 10 sowie 13 und 14

Es sollen die jeweils letzten Novellen der genannten Gesetze zitiert werden.

Zu Art.I Z.11 und 12 (§ 46b Abs.2 und 3):

Die Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L2a2 und L2a1 wurden im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert. Die im Abs.2 und 3 vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse sind bereits in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Pkt.24.3 bzw. 25.1 enthalten und daher im GVGB entbehrlich.

Zu Art.II:

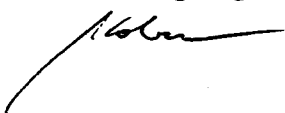
Für das Inkrafttreten sollen einerseits der Wirksamkeitstermin der Bestimmungen über die Studienbeihilfe der Landesvertragsbediensteten und andererseits das Inkrafttreten der 51. ASVG-Novelle im Bezug auf die Gleitpension maßgeblich sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Kopie
Landesregierung